OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603338/4/SE

Datum:
Linz, 3. Februar 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von U B, S x, x G, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 9. Dezember 2019, GZ: VerkR96-19388-2017, nach Vorlageantrag betreffend Zurückweisung der Beschwerde wegen Verspätung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in der Folge: die belangte Behörde) vom 8. Juli 2019, GZ: VerkR96-19388-2017, wurde gegen U B, S x, x G, (in der Folge: der Beschwerde-führer), wegen einer Verwaltungsübertretung nach §§ 103 Abs. 2 iVm 134 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967), eine Geldstrafe von 500 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von jeweils 235 Stunden verhängt. Ferner wurde ein Kostenbeitrag in der Höhe von insgesamt 50 Euro vorgeschrieben.

Dieses Straferkenntnis wurde am 17. Juli 2019 durch Hinterlegung zugestellt.

I.2. Mit Mahnschreiben der belangten Behörde vom 7. September 2019, GZ: VerkR96-19388-2017, wurde der Beschwerdeführer an seine Verpflichtung zur Geldleistung von insgesamt 550 Euro (zusätzlich 5 Euro Mahngebühr) erinnert.

I.3. Gegen dieses Mahnschreiben erhob der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 15. September 2019 „Einspruch“.

Die belangte Behörde teilte ihm mit Schreiben vom 16. September 2019 mit, dass das Rechtsmittel des Einspruchs gegen eine Mahnung nicht vorgesehen ist.

Gegen dieses Schreiben erhob der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 2. Oktober 2019 abermals Einspruch.

I.4. Mit weiterem Schreiben vom 30. Oktober 2019 erhob der Beschwerdeführer Beschwerde gegen das Straferkenntnis der belangten Behörde vom 8. Juli 2019, GZ: VerkR96-19388-2017, und brachte diese direkt beim Landesverwaltungs-gericht Oberösterreich ein. Die Beschwerde wurde zuständigkeitshalber am 31. Oktober 2019 an die belangte Behörde weitergeleitet und ging am selben Tag noch bei dieser ein.

I.5. Mit Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde vom 9. Dezember 2019, GZ: VerkR96-19388-2017 (in der Folge: der angefochtene Bescheid), wurde die Beschwerde als verspätet zurückgewiesen. Diese Entscheidung wurde am 16. Dezember 2019, Beginn der Abholfrist am 17. Dezember 2019, hinterlegt.

I.6. Der Beschwerdeführer beantragte mit Schreiben vom 29. Dezember 2019 (elektronisch abgesandt um 22:59 Uhr) die Vorlage der Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

I.7. Mit Schreiben der belangten Behörde vom 20. Jänner 2020, eingelangt am 28. Jänner 2020, wurde der Vorlageantrag mit dem bezughabenden Verfahrensakt zur Entscheidung vorgelegt.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt, das Beschwerdevorbringen und den Vorlageantrag.
Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt bereits aus den vorliegenden Beweisen ergibt und keine Rechtsfrage zu klären war.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 8. Juli 2019, GZ: VerkR96-19388-2017, wurde gegen den Beschwerdeführer wegen einer Verwaltungsübertretung nach §§ 103 Abs. 2 iVm 134 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG 1967), eine Geldstrafe von 500 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von jeweils 235 Stunden verhängt. Ferner wurde ein Kostenbeitrag in der Höhe von insgesamt 50 Euro vorgeschrieben.

Die Rechtsmittelbelehrung dieses Straferkenntnisses lautet auszugsweise wie folgt:
„Gegen diesen Bescheid können Sie binnen vier Wochen nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben.
Die Beschwerde ist schriftlich bei uns einzubringen.“

Das Straferkenntnis wurde am 17. Juli 2019, Beginn der Abholfrist am selben Tag, hinterlegt.

Der Beschwerdeführer brachte die Beschwerde am 30. Oktober 2019 direkt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein, welches sie zuständigkeitshalber an die belangte Behörde weiterleitete. Dort langte die Beschwerde am 31. Oktober 2019 ein.

II.3. Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus den der Entscheidung zu Grunde gelegten Beweisen.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat über die Beschwerde erwogen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

III.1.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes – VwGVG, BGBl I Nr. 33/2013, in der geltenden Fassung, lauten:

„§ 7

[…]
(4) Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG, gegen Weisungen gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 4 B-VG oder wegen Rechtswidrigkeit des Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG beträgt vier Wochen. Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG beträgt sechs Wochen. Sie beginnt

1. in den Fällen des Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG dann, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer nur mündlich verkündet wurde, mit dem Tag der Verkündung, […]“

§ 12

Bis zur Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht sind die Schriftsätze bei der belangten Behörde einzubringen. Dies gilt nicht in Rechtssachen gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG.

§ 17

Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, sind auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.“

III.1.2. Die maßgebliche Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl Nr. 51/1991, in der geltenden Fassung, lauten:

„§ 6

(1) Die Behörde hat ihre sachliche und örtliche Zuständigkeit von Amts wegen wahrzunehmen; langen bei ihr Anbringen ein, zu deren Behandlung sie nicht zuständig ist, so hat sie diese ohne unnötigen Aufschub auf Gefahr des Einschreiters an die zuständige Stelle weiterzuleiten oder den Einschreiter an diese zu weisen. […]

§ 32

(1) […]

(2) Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen enden mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

§ 33

[…]
(3) Die Tage von der Übergabe an einen Zustelldienst im Sinne des § 2 Z 7 des Zustellgesetzes zur Übermittlung an die Behörde bis zum Einlangen bei dieser (Postlauf) werden in die Frist nicht eingerechnet.
[…]“

III.1.3. Die maßgebliche Bestimmung des Zustellgesetzes – ZustG, BGBl. Nr. 200/1982, in der geltenden Fassung, lautet:

Hinterlegung

§ 17. (1) Kann das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden und hat der Zusteller Grund zur Annahme, daß sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, so ist das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen.
(2) Von der Hinterlegung ist der Empfänger schriftlich zu verständigen. Die Verständigung ist in die für die Abgabestelle bestimmte Abgabeeinrichtung (Briefkasten, Hausbrieffach oder Briefeinwurf) einzulegen, an der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) anzubringen. Sie hat den Ort der Hinterlegung zu bezeichnen, den Beginn und die Dauer der Abholfrist anzugeben sowie auf die Wirkung der Hinterlegung hinzuweisen.
[…]
(4) Die im Wege der Hinterlegung vorgenommene Zustellung ist auch dann gültig, wenn die im Abs. 2 genannte Verständigung beschädigt oder entfernt wurde.“

III.2. Fristauslösendes Ereignis im vorliegenden Fall war die Zustellung des Straferkenntnisses der belangten Behörde vom 8. Juli 2019, GZ: VerkR96-19388-2017, am 17. Juli 2019 durch Hinterlegung. Diese Straferkenntnis gilt gemäß § 17 ZustG mit diesem Tag als dem Beschwerdeführer zugestellt.

Das bedeutet, dass die vierwöchige Beschwerdefrist gemäß § 7 VwGVG gegen diese Straferkenntnis, das im Übrigen auch eine Rechtsmittelbelehrung mit dem entsprechenden Hinweis auf die Beschwerdefrist enthält, am Mittwoch, 14. August 2019 (24:00 Uhr) geendet hat.

III.3. Gemäß § 12 VwGVG sind Beschwerden gegen Bescheide der Verwaltungsbehörde bis zur Vorlage der Beschwerde (samt Verfahrensakt) bei der belangten

Behörde einzubringen, um dieser die Durchführung des verfahrensgesetzlich vorgesehenen Vorverfahrens (insbesondere allfällige Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung) unmittelbar zu ermöglichen.

Gemäß dem nach § 17 VwGVG auch im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten anwendbaren § 6 AVG hat die Behörde Anbringen, die bei ihr einlangen und zu deren Behandlung sie nicht zuständig ist, ohne unnötigen Aufschub auf Gefahr des Einschreiters an die zuständige Stelle weiterzuleiten oder den Einschreiter an diese zu verweisen. Diese Pflicht zur Weiterleitung besteht auch betreffend Beschwerden, die entgegen § 12 VwGVG nicht bei der belangten Behörde, sondern direkt beim Verwaltungsgericht eingebracht werden.

Die Einbringung bei der falschen Behörde (Gericht) erfolgt nach ausdrücklicher Anordnung des Gesetzgebers "auf Gefahr des Einschreiters". Das bedeutet, dass derjenige, der sich mit seinem Anbringen an eine unzuständige Behörde wendet, die damit verbundenen rechtlichen Nachteile (z.B. Fristversäumnis) unter allen Umständen, also selbst dann zu tragen hat, wenn ein Anbringen nicht ohne unnötigen Aufschub weitergeleitet wird (vgl. VwGH 21.6.1999, 98/17/0348; VwGH 25.6.2001, 2001/07/0081; 13.10.2010, 2009/06/0181; Leeb, Säumnisvoraussetzungen 92 [Rz 13]; Hauer, ÖGZ 1979, 378). Insbesondere wird dadurch der Fristenlauf weder gehemmt noch unterbrochen (AB 1925, 10).

Die Beschwerde wurde trotz ordnungsgemäßer Rechtsmittelbelehrung am 30. Oktober 2019 zur Post gegeben und direkt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich adressiert. Am 31. Oktober 2019 ging die Beschwerde bei der belangten Behörde ein. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat die Beschwerde unverzüglich an die belangte Behörde weitergeleitet. Die Beschwerde war aber bereits bei der Postaufgabe, nämlich ca. zweieinhalb Monate, verspätet.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer